

VORSTAND/GESCHÄFTSFÜHRUNG



Das Wort des Präsidenten

Die BOVV des VQF ist gefragt

Bereits haben über 300 SRO-GwG-Mitglieder des VQF ihren Beitritt zur VQF-Branchen-

organisation für Vermögensverwalter (BOVV) erklärt. Der Anschluss an die BOVV ist erforderlich unter den bereits bekannten Voraussetzungen, für Personen, welche für ihre Kunden gestützt auf eine Vollmacht Anteile an Kollektivanlagen (z.B. Fondsanteile, ETF's, usw.) erwerben (z.B. ins Kundendepot buchen von kollektiven Kapitalanlagen oder Zeichnung von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen für Kunden).

Sie werden darauf verpflichtet, Mindeststandards in der Vermögensverwaltung einzuhalten und sich zur Überwachung einer Branchenorganisation, z.B. der BOVV VQF anzuschliessen. Wir denken, dass wir bis Ende Jahr die 500'er Marke erreichen werden. Ab 2011 werden wir bei besagten Mitgliedern die Erstprüfungen betreffend BOVV-Regulieren durchführen.

Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre Vermögensverwaltungsverträge den neuesten Stan-

dards (BOVV-Verhaltensregeln) anzupassen. Der VQF hat hierzu beispielhafte Vertragsklauseln erstellt und unser Legal and Compliance Desk ist Ihnen bei der Gestaltung Ihrer Verträge gerne behilflich.

*Peter Rupper
Präsident*

Aufruf

Die Prosperität des Schweizer Finanzplatzes ist eng mit dessen Reputation verbunden. Setzen wir alles daran, diese raschmöglichst zu verbessern. Dieser Appell geht nicht nur an Politiker und Behörden, er geht ebenso an die Medien und die Teilnehmer dieses Finanzplatzes. Hört auf mit Miesmacherei und Profilierungssucht. Besinnt Euch auf die Werte einer erfolgreichen Schweiz: Seriosität und Bescheidenheit!

Peter Rupper

Diskussionen zum Finanzplatz Schweiz: Sachlichkeit erforderlich

Im Zuge der Bewältigung der Finanzkrise werden aktuell weltweit eine Vielzahl von Themen diskutiert, die unbestrittenermassen Auswirkungen auf Stellung und Bedeutung des Finanzplatzes Schweiz haben. Die thematisierten Fragen sind äusserst vielschichtig: Sie reichen von Kundenschutz, Regulierung und Marktzugang bis hin zu fiskalischen Problemen zum Mittel bei der Staatsfinanzierung. In dieser Suppe, die da gekocht wird, geistern zusätzlich schwer fassbare Begriffe herum wie «Too Big to Fail», «Weissgeldstrategie», «Bankgeheimnis» und dergleichen.

Als Aufsichtsorgan im Bereiche der Geldwäscherei und der Vermögensverwaltung sind wir vom VQF klar der Meinung, dass im Rahmen dieser Diskussion mehr Sachlichkeit gefordert ist.

Zunächst gilt es festzuhalten, dass Regulierung/Aufsicht immer eine Wettbewerbskomponente haben. Es ist eine Tatsache, dass sich vermehrte Regulierung im Finanzdienstleistungsbereich für kleine Unternehmen jeweils nachteilig auswirkt. Wenn nun Finanzinstituten aus der Schweiz heraus der Marktzugang in die EU weiterhin nur unter erschwerten Bedingungen überhaupt möglich bleibt, uns gleichzeitig aber die Steuerhinterziehung als Vortat zur Geldwäscherei aufzuzwingen versucht wird, scheint da einiges nicht im Gleichgewicht zu sein. Wir sind der Meinung, dass der Wettbewerb zwischen Finanzdienstleistern bzw. internationalen Finanzzentren im Rahmen einer angemessenen, aber nicht überschießenden, den Finanzplatz Schweiz nicht spezifisch benachteiligenden Regulierung stattfinden soll, ansonsten man eher von Protektionismus oder Wirtschaftskrieg sprechen müsste.

So dann gilt es mit dem Begriff «Bankgeheimnis» etwas seriöser umzugehen. Es ist doch unbestritten, dass im Falle eines substantiierten Rechtshilfesuchtes eines ausländischen Staates in Straf- und Zivilsachen die Bankkonten offengelegt werden; dies ist ja heute schon so. Aber weder opportun, noch sachgerecht oder erforderlich wäre, wenn dies über einen automatischen Datenaustausch erfolgen würde, denn das Grund-

Inhalt	Seite
Das Wort des Präsidenten	1
Diskussionen zum Finanzplatz Schweiz: Sachlichkeit erforderlich	1
Reminder BOVV-VQF	2
Regulatorische Erleichterungen im SRO-Bereich	3

VORSTAND/GESCHÄFTSFÜHRUNG

und Freiheitsrecht auf Privatsphäre ist weiterhin zu schützen und nicht einzuschränken, wenn mildere Massnahmen ohne Beeinträchtigung der Privatsphäre zielführend sind. Und gerade im Inland sollte das Bankgeheimnis ohnehin kein Thema sein. Oder wollen wir denn abrücken von der grossen Vertrauensspanne, die ein Bürger heute vor dem Fiskus genießt?

Ebenfalls müssen wir uns ganz genau überlegen, was es bedeuten würde, wenn wir die Steuerhinterziehung als Vortat zur Geldwäscherei (mögliche Neueinstufung von «schwerer Steuerhinterziehung» oder sonstigen Steuerdelikten als Verbrechen) deklarieren würden. Ich denke da primär an unversteuerte Gelder aus dem Ausland. Was gilt dann wohl als «schwere» Steuerhinterziehung? Die Höhe des Betrages in Relation zu Einkommen oder Vermögen des «Delinquenten»? Und welcher Teil seines Einkommens bzw. Vermögens in der Schweiz ist jetzt wohl unversteuert? Die Kontaminierungstheorie lässt grüssen! Alles relativ schwer objektiv zu fassen, zu umschreiben und zu bestimmen. Der Vortatenkatalog sollte auch nicht mittels Erweiterung des Verbrechensbegriffes ständig ausgeweitet werden und die Finanzdienstleister sollten nicht zu Steuerkommissären des Staates umfunktioniert werden.

Und glaubt man wohl, dass eine ausländische Steuerbehörde einem Mitbürger, der höflich danach fragt, eine Bescheinigung ausstellt, dass er alle Steuern deklariert und auch pünktlich bezahlt habe? Wohl kaum. Klar, man könnte jetzt sagen, der Kunde müsse halt einfach in der Schweiz bestätigen, dass er alle Vermögen und Einkünfte ordnungsgemäss deklariert habe. Wir denken, dies dürfte wohl nicht mehr als eine Alibi-Übung sein. Bevor hier nicht bezüglich der Praktikabilität in der Umsetzung mehr Klarheit herrscht, hat es doch keinen Sinn, diesen Weg zu propagieren.

Ganz im Wissen, dass uns seitens einer Vielzahl von Staaten, seitens der EU wie der OECD diesbezüglich heute ein harter Wind entgegenbläst, sind wir der Meinung, dass man dieser Angelegenheit mit der gebührenden Sachlichkeit begegnen soll. Wir sind für angemessene Regulierung, sie soll aber auf vernünftigen und praktikablen Lösungen basieren und es soll mit gleichen Ellen in einem für alle offenen und freien Markt gemessen werden. Sodann sind wir uns in der Schweiz gewohnt, eine hohe Selbst- und Eigenverantwortung zu übernehmen. Damit haben wir gute Erfolge zu verzeichnen, denken wir nur etwa an die mustergültige Umsetzung des Geldwäschereigesetzes in der Schweiz. Diese Selbstregulierung soll weiterhin der Massstab für die Aufsicht und die Regulierung in der Schweiz bleiben. In diesem Sinne setzen wir uns für die Sache in Politik und Gesellschaft ein, verfolgen die Diskussionen, denken Szenarien durch und setzen uns aktiv mit der Zukunft auseinander.

Peter Rupper, Präsident

Reminder BOVV-VQF

Müssen Sie sich der Branchenorganisation für Vermögensverwalter des VQF anschliessen?

Sehr geehrte Mitglieder
Mit Schreiben vom 18. September 2009 sowie der Information im VQF Aktuell 2009/19 wurden Sie von uns über die neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen für Vermögensverwalter, welche in Ausübung ihrer Vermögensverwaltungstätigkeit kollektive Kapitalanlagen verwenden, informiert. Selbstredend finden Sie diese Informationen (und weitere Unterlagen hierzu) ebenfalls auf unserer Homepage www.vqf.ch, Rubrik: BOVV). Daraufhin haben sich bis jetzt über 300 unserer Vermögensverwaltungsmitglieder mit bisher einer SRO-GwG-Mitgliedschaft der BOVV VQF angeschlossen. Nun

haben wir in der Zwischenzeit im Rahmen unserer Weiterbildungsveranstaltungen sowie auf Grund zahlreicher Beratungsgespräche festgestellt, dass diverse Mitglieder entweder noch am evaluieren sind, ob eine BOVV-Mitgliedschaft VQF notwendig ist oder aber sich mit dieser Frage noch nicht hinreichend auseinandergesetzt haben. Die bei diesem Prozess zu beachtenden Fristen sind ebenfalls bekannt und in den obgenannten Informationen unseren geschätzten Mitgliedern bereits mitgeteilt worden. Falls bis heute noch nicht geschehen, erlauben wir uns, unsere Vermögensverwaltungsmitglieder hiermit daran zu erinnern, sich mit diesen Fragen eingehend auseinanderzusetzen und im Falle einer Unterstellungspflicht sich beim VQF entsprechend als BOVV-Mitglied anzumelden. Diesbezüglich besteht für SRO-GwG-Mitglieder des VQF eine einfache Mutationserklärung, mit welcher der Wechsel zur kombinierten SRO/BOVV-Mitgliedschaft beantragt werden kann (s. www.vqf.ch, Rubrik «BOVV», Unterrubrik «Beitritt»). Die FINMA hat an ihrer diesbezüglichen Unterstellungspraxis bzw. an der Auslegung der Rechtslage im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen sowie betr. «öffentliche Werbung» im Besonderen keine Änderung vorgenommen. Sollten Sie hierzu jedoch von einer Findling GmbH angeschrieben worden sein (Schreiben vom 19.4.2010), beachten Sie dieses Schreiben entsprechend als gegenstandslos. Bei Unklarheiten stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Zur abschliessenden Beurteilung der Unterstellungspflicht hingegen verweisen wir Sie höflich an die FINMA (Eidg. Finanzmarktaufsicht, Dr. Oliver Zibung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern oder: oliver.zibung@finma.ch bzw. policy@finma.ch).

(Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer)

AUFSICHTSKOMMISSION/LEGAL & COMPLIANCE DESK

Regulatorische Erleichterungen im SRO-Bereich

Im letzten VQF Aktuell (2009/19) wurden einige wichtige Erleichterungen im neuen Reglement der SRO des VQF (SRO-Reglement) vom 9. Juli 2009 erläutert. Der vorliegende Artikel soll nun anschliessend an die im letzten VQF Aktuell gemachten Ausführungen über weitere Erleichterungen im SRO-GwG-Bereich informieren.

I. Auslegung des SRO-Reglements

1. Auf **Echtheitsbestätigungen bei Identifizierungsdokumenten i.S.v. Art. 11 SRO-Reglement** (ausgestellt von Notaren, öffentlichen Stellen oder anderen Finanzintermediären; nicht: vom Mitglied selbst erstellte, datierte und unterzeichnete Kopien von Originaldokumenten), welche v.a. bei auf dem Korrespondenzweg aufgenommenen Geschäftsbeziehungen erforderlich wären, kann neu verzichtet werden (d.h. es genügen einfache, nicht echtheitsbestätigte Kopien von Identifizierungsdokumenten), wenn auf «andere Art und Weise» die Identität und Adresse der Vertragspartei überprüft werden kann. Als «andere Art und Weise» gilt gemäss einem Grundsatzentscheid der Aufsichtskommission:

- a. Einschreibebrief der schweizerischen Post oder Postidentverfahren der deutschen Post; oder
- b. Schreiben einer schweizerischen oder ausländischen Behörde, das maximal ein Jahr alt ist und aus dem Adresse und Name/Firma der Vertragspartei ersichtlich sind; oder
- c. Besonders verlässliche Rechnung (Stromrechnung, Telefonrechnung, usw.), die maximal ein Jahr alt ist und aus der Adresse und Name/Firma der Vertragspartei ersichtlich sind.

Damit wird das Verfahren der Einholung von Identifizierungsdokumenten bei Geschäftsaufnahme auf dem Korrespondenzweg deutlich vereinfacht, indem die Vertragspartei ein zulässiges Identifizierungsdokument selbst kopieren und dem Mitglied übersenden kann, ohne dass Echtheitsbestätigungen von Notaren, anderen Finanzintermediären usw. notwendig wären. Statt Einholung der Echtheitsbestätigung übersendet die Vertragspartei dem Mitglied zusätzlich zur Passkopie z.B. eine Kopie einer aktuellen Stromrechnung.

2. **Bevollmächtigte und Zeichnungsberechtigte einer Vertragspartei, die gegenüber dem Mitglied auftreten:** Es muss lediglich eine Kenntnisnahme der Bevollmächtigungsbestimmungen und eine formelle Identifizierung ohne standardmässige Überprüfung der Adresse des Bevollmächtigten/Zeichnungsberechtigten stattfinden (Art. 8 Abs. 1 lit. b und c SRO-Reglement). Eine zusätzliche, standardmässige Überprüfung der Adresse der Bevollmächtigten oder Zeichnungsberechtigten (wie dies bei der Vertragspartei aufgrund von Vorgaben der FINMA vorgesehen ist: s. Art. 9 Abs. 4 SRO-Reglement) ist nur notwendig, falls bei Zusendung von Identifizierungsdokumenten des Bevollmächtigten/Zeichnungsberechtigten auf dem Korrespondenzweg auf eine Echtheitsbestätigung verzichtet werden soll (s. Ziff. 1).

Für vor dem Inkrafttreten des neuen SRO-Reglements (8. Juli 2009) bereits gegenüber dem Mitglied aufgetretene Bevollmächtigte/Zeichnungsberechtigte müssen die gesetzlich bedingten Verschärfungen im neuen SRO-Reglement (Kenntnisnahme der Bevollmächtigungsbestimmungen, Identifizierungspflichten) nicht rückwirkend eingehalten werden.

Damit werden insgesamt die Pflichten der Mitglieder in Bezug auf Bevollmächtigte/Zeichnungsberechtigte reduziert.

II. Vereinfachung des neuen SRO-Risikoprofils

3. Das SRO-Risikoprofil (VQF Dok. Nr. 902.4) wurde in darstellerischer Hinsicht vereinfacht: Die Wegleitung wurde aus dem Formular in ein separates Dokument verschoben, so dass das Formular selbst kürzer wurde (damit die Wegleitung nicht jedes Mal ausgedruckt werden muss für jeden Kunden). Das Formular wurde gestrafft und die Wegleitung um häufige, von den Mitgliedern gestellte Fragen ergänzt. Inhaltlich hat sich am Formular und am Verfahren der Erstellung des Risikoprofils nichts geändert. Selbstverständlich können die Mitglieder weiterhin eigene, gleichwertige Formulare verwenden.

III. Erleichterungen im neuen Reglement für nicht berufsmässige Finanzintermediäre (NBFI-Reglement)

4. Wenn ein beim VQF im Status «nichtberufsmässiger Finanzintermediär» (NBFI) geführtes Mitglied ein Berufsmässigkeitskriterium gemäss Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF) erfüllt, so war bisher vorgesehen, dass innert 2 Monaten eine Mitteilung an den VQF stattfinden muss, damit eine Mutation in den Mitgliedschaftsstatus eines «berufsmässigen Finanzintermediärs» (BFI) stattfinden kann. Diese zweimonatige Mitteilungsfrist wurde durch eine Mitteilung im Rahmen der Einreichung der nächsten Selbstdeklaration (jeweils bis Ende Januar des Kalenderjahres) ersetzt. Damit sollen die NBFI davon befreit werden, unter dem Jahr fortlaufend die Berufsmässigkeitskriterien überwachen zu müssen; diese Überwachung kann z.B. hinsichtlich Höhe der verwalteten Vermögenswerte (CHF 5 Mio./Kalenderjahr für Berufsmässigkeit) oder hinsichtlich Transaktionen (CHF 2 Mio./Kalenderjahr für Berufsmässigkeit) auch schwierig zu bewerkstelligen sein, z.B. wegen der börslichen Entwicklung der verwalteten Vermögenswerte. Dadurch muss der NBFI nur einmal jährlich, d.h. im Januar vor Einreichung der Selbstdeklaration zum vergangenen Geschäftsjahr, kontrollieren, ob sämtliche Berufsmässigkeitskriterien nicht erfüllt wurden und eine fortlaufende Überwachung dieser Kriterien unter dem Jahr entfällt.

AUFSICHTSKOMMISSION/LEGAL & COMPLIANCE DESK

5. Bei vom VQF als NBFI geführten Mitgliedern entfällt neu die Schlussprüfung vor Austritt aus dem Verein. Dadurch sollen beim Austritt aus dem Verein infolge definitiver Beendigung der finanzintermediären Tätigkeit Kosten reduziert und das Verfahren vereinfacht werden.

6. Ein Antrag zum Wechsel in den NBFI-Status kann neu bereits im laufenden Kalenderjahr, wenn seit 1. Januar kein Berufsmässigkeitskriterium gemäss VBF mehr erfüllt wird, eingereicht werden. Es ist nicht mehr notwendig, dass ein Antragsteller vor Einreichung des Antrags ein volles Kalenderjahr kein Berufsmässigkeitskriterium mehr erfüllt. Dadurch soll der Wechsel in den NBFI-Status beschleunigt und vereinfacht werden.

IV. Erleichterungen im neuen SRO-Prüfkonzept

7. Im neuen SRO-Prüfkonzept werden Aufnahmeprüfungen nicht mehr vorgesehen. Dadurch soll das Aufnahmeverfahren in den Verein vereinfacht und beschleunigt sowie die Kosten für die Aufnahmeinteressenten reduziert werden. Selbstverständlich kann die Aufsichtskommission jedoch weiterhin, wenn z.B. ein beabsichtigtes Geschäftsmodell nicht hinreichend klar beschrieben ist oder sonstige offene Fragen zum Aufnahmegesuch bestehen, ergänzende Informationen auf dem Korrespondenzweg nachfordern.

Wie mit diesem Artikel aufgezeigt, hat der VQF zahlreiche Formalitäten vereinfacht, spezifische Bedürfnisse einzelner Mitgliedergruppen berücksichtigt und Regelungen zur Erhöhung der unternehmerischen Flexibilität der Mitglieder und zur Senkung der Compliance Kosten der Mitglieder eingeführt. Der VQF wird auch weiterhin fortlaufend überprüfen, in welchen Bereichen für die Mitglieder und den Verein Vereinfachungen und Effizienzsteigerungen möglich sind.

Bei Fragen und Unklarheiten sind wir selbstverständlich auch weiterhin gerne persönlich für Sie verfügbar.

(Quelle: Legal & Compliance Desk)

VQF AKTUELL

Redaktion: Geschäftsführung
Autoren: Peter Rupper, Präsident
Vorstand /
Patrick Rutishauser,
Geschäftsführer /
Adrian Göldi, Leiter
Legal & Compliance /

Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,
Postfach, 6302 Zug
Tel. 041/763 28 20
Fax. 041/763 28 23
www.vqf.ch
info@vqf.ch